Eine Übersicht über die Beschlüsse der fünf Synodalversammlungen des „Synodalen Weges“

Inhalt

1.Einleitung ... 3

2.Synodalforum I „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche - Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ ... 3

2.1 Handlungstext: Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs“ ... 3

2.2 Handlungstext: „Synodalität nachhaltig stärken: Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland“ ... 4

2.3 Handlungstext: „Gemeinsam beraten und entscheiden“ (nicht endgültig beschlossen – vertagt in den Synodalen Ausschuss zur Weiterbearbeitung) ... 4

3.Synodalforum II „Priesterliche Existenz heute“ ... 7

3.1Handlungstext: „Prävention sexualisierter Gewalt, Intervention und Umgang mit Tätern in der katholischen Kirche“ ... 7

3.2 Handlungstext: „Der Zölibat der Priester – Bestärkung und Öffnung“ ... 9

4.Synodalforum III „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“ ... 11

4.1 Handlungstext: „Frauen in sakramentalen Ämtern – Perspektiven für das weltkirchliche Gespräch“ ... 11

4.2 Handlungstext: „Verkündigung des Evangeliums durch Lai*innen in Wort und Sakrament“ ... 12

5.Synodalforum IV „Leben in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft“ ... 14

5.1 Handlungstext: Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität" ... 14

5.2 Handlungstext: „Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt“ ... 14

5.3 Handlungstext: „Segensfeiern für Paare, die sich lieben" ... 15

5.4 Handlungstext: „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ... 16

1.Einleitung

Am 11. März 2023 ist die fünfte Synodalversammlung des Synodalen Weges in Frankfurt am Main zu Ende gegangen. Insgesamt hat die Synodalversammlung im Laufe der letzten drei Jahre sechzehn Texte verabschiedet. Es wurden insgesamt drei Grundtexte, ein Orientierungstext und eine Präambel beschlossen. Jedes der vier Synodalforen hat einen Grundtext eingebracht, der die theologischen Grundlagen der vier Themenbereiche festhält (der Grundtext des Synodalforums IV konnte die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit der Bischöfe nicht erreichen). Zusätzlich sind elf Handlungstexte erarbeitet worden, die konkrete Umsetzungsmöglichkeiten für die in den Grundtexten formulierten Ziele vorschlagen.
Im Folgenden finden sich entsprechende Textausschnitte der elf beschlossenen Handlungstexte[1], die konkreten Möglichkeiten für eine Umsetzung eröffnen (zentrale Begriffe sind in den Texten „fett markiert“).

2.Synodalforum I „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche - Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

2.1 Handlungstext: Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs“

„[…] (4) Es wird eine ***Musterordnung für die freiwillige Selbstbindung der jeweiligen Domkapitel bei der Bestellung von Bischöfen erarbeitet und erlassen.*** *Darin wird den Domkapiteln empfohlen, bei einer anstehenden Bischofsbestellung sich selbst zu verpflichten, folgendes Verfahren anzuwenden:* ***Der Synodale Rat der Diözese wählt ein Gremium, das so viele Mitglieder hat wie das Domkapitel und dieses bei der Wahrnehmung seiner Rechte im Prozess der Bischofsbestellung unterstützt.*** *Als Mindestkriterien gelten:*

- *Die Mitglieder des Gremiums werden möglichst geschlechter- und generationengerecht ausgewählt.*
- *Für die Mitglieder des mitbestimmenden Gremiums gelten die gleichen Geheimhaltungsvorschriften wie für die Mitglieder des Domkapitels. Das gilt insbesondere für das päpstliche Geheimnis.*
- *Gemeinsam mit dem Domkapitel legt dieses Gremium die Liste geeigneter Kandidaten fest, welche das Domkapitel dem Apostolischen Stuhl zusendet.*
- *In den Diözesen, in denen das Preußische oder das Badische Konkordat gilt, verpflichtet sich das Domkapitel darüber hinaus, vor seiner Wahl aus der Dreierliste des Apostolischen Stuhls das vom synodalen Rat der Diözese gewählte Mitwirkungsgremium anzuhören. Das Gremium ist berechtigt, dem Domkapitel mehrheitlich eine Wahlempfehlung zu geben. Die Musterordnung enthält auch Regelungen für den Konfliktfall. […]“*

[1] Die verwendeten Textausschnitte sind den Dokumenten der offiziellen Homepage des Synodalen Weges entnommen: https://www.synodalerweg.de/beschluesse und https://www.synodalerweg.de/dokumente-reden-und-.beitraege. Es wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit darauf verzichtet, die Gesamtzahl an Fußnoten mitabzubilden.

2.2 Handlungstext: „Synodalität nachhaltig stärken: Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland“

„[…] Die Synodalversammlung beschließt die ***Einrichtung eines Synodalen Rates spätestens zum März 2026.*** *Der Synodale Rat versteht sich als Weiterentwicklung der Gemeinsamen Konferenz und soll diese ablösen. Die Einrichtung geschieht vor dem Hintergrund von can. 127 und can. 129 CIC.*
Zur Vorbereitung des Synodalen Rates wird von der Synodalversammlung ***ein Synodaler Ausschuss*** *eingesetzt. Den Beschluss der Synodalversammlung zur Einrichtung des Synodalen Rates setzt das Präsidium der Synodalversammlung nach Maßgabe der Beschlüsse des Synodalen Ausschusses bis spätestens März 2026 um. Der Synodale Ausschuss besteht aus den 27 Diözesanbischöfen, 27 vom ZdK gewählten Mitgliedern und 20 anschließend von der Synodalversammlung gewählten Mitgliedern.*
Er ist generationen- und geschlechtergerecht zusammengesetzt. Dieser Ausschuss wird von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) gemeinsam getragen. Er wird von dem Vorsitzenden der DBK und dem/der Vorsitzenden des ZdK geleitet. Der Synodale Ausschuss konstituiert sich nach der Synodalversammlung im März 2023 und gibt sich eine Satzung. Spätestens bis März 2026 beendet er seine Tätigkeit und legt der Synodalversammlung Rechenschaft ab.
Der Synodale Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- *Er* ***bereitet bis spätestens 2026 die Einrichtung eines Synodalen Rates der katholischen Kirche in Deutschland vor****, der den untenstehenden Anforderungen entspricht. Zur Entwicklung des Synodalen Rates gehört die Verhältnisbestimmung zu anderen Gremien der Deutschen Bischofskonferenz wie des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.*
- *Er* ***bereitet die Evaluation der Beschlüsse der Synodalversammlung vor*** *und entwickelt diese fort.*
- *Er* ***entwickelt die Initiativen weiter, die auf dem Synodalen Weg in den Synodalforen und der Synodalversammlung beraten worden sind.*** *Er entscheidet zeitnah über die Texte, die in den Synodalforen beraten und beschlossen wurden und nicht mehr in die Synodalversammlung eingehen konnten.*
- *Er* ***sucht eine Verständigung über den Begriff der Synodalität als Grundvollzug der Kirche****, der tief in der Kirche wurzelt und durch das Zweite Vatikanische Konzil und den weltweiten synodalen Prozess im Pontifikat von Papst Franziskus neu herausgestellt wurde. Als Grundvoraussetzungen von Synodalität entwickelt der Synodale Ausschuss synodale Strukturen, eine synodale Kultur des Miteinanders sowie eine innere Haltung der Kritikfähigkeit und der gemeinsamen Suche nach einem tragfähigen Konsens.*
- *Er* ***klärt die Sicherstellung der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen****. […]“*

2.3 Handlungstext: „Gemeinsam beraten und entscheiden“ (nicht endgültig beschlossen – vertagt in den Synodalen Ausschuss zur Weiterbearbeitung)

Obwohl der Handlungstext „Gemeinsam beraten und entscheiden“ nicht endgültig beschlossen worden ist, findet er sich in dieser Auflistung, da die Überlegungen bzgl. der Einrichtung eines Synodalen Rates im Erzbistum Berlin schon vorangeschritten sind und nun eine Entscheidung dahingehend getroffen werden muss, ob dieser Prozess weiter vorangetrieben oder aber (vorzeitig) ausgesetzt wird.

Textausschnitt:

„[…] Die Synodalversammlung möge beschließen:

Die Diözesanbischöfe erlassen Ordnungen für die Diözesen und Musterordnungen für die Pfarreien über verbindliche Verfahren und Regeln der gemeinsamen Beratung und Entscheidung von Leitungsamt und synodalen Gremien. *Im Zentrum der Ordnungen steht die* ***freiwillige Selbstbindung des Bischofs bzw. Pfarrers an die Beschlüsse des Gremiums***. *Der Rahmen für die Selbstverpflichtung ist die verbindliche Glaubenslehre und Rechtsordnung der Kirche. Auf diesem Fundament gründet die Selbstverpflichtung und überschreitet sie nicht.*

Die Verfahren müssen Öffentlichkeit herstellen; sie ***müssen transparent sein****; sie haben Rechenschaftslegung und Kontrolle zu garantieren. Die Ordnungen sind so zu gestalten, dass eine möglichst hohe Qualität und Effizienz der Beratungen und Entscheidungen gewährleistet wird – zum Beispiel durch die Klärung von Zuständigkeiten, den Abbau von Doppelstrukturen, die organisatorische Weiterentwicklung bestehender Gremien und Räte und ihre stärkere Vernetzung. Die Ordnungen tragen den Besonderheiten der Diözesen vor Ort Rechnung. Neue Gremien müssen durch sie nicht geschaffen werden. Stattdessen können bestehende Räte und Gremien zu synodalen Räten der Mitverantwortung und Mitentscheidung weiterentwickelt werden.*

1. Für seine Diözese erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen Gremien der Diözese eine Rahmenordnung, in der die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Bischofs durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt ist. *Beim Erlass dieser Ordnung sind die pastoralen Situationen, die regional unterschiedlich sind, ebenso zu beachten wie die bisherigen Erfahrungen und Strukturen der Ortskirche. Um die Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte zu sichern, wird ein Synodaler Rat der Diözese aus den bestehenden Räten weiterentwickelt. In diesem Rat werden alle Fragen zu Themen von bistumsweiter Bedeutung gemeinsam beraten und entschieden. Themen von bistumsweiter Bedeutung sind z.B. pastorale Planungs- und Zukunftsperspektiven, weichenstellende Finanzentscheidungen sowie zentrale Veränderungen bei der Personalplanung und Personalentwicklung.*

Der Bischof bindet sich an diese Ordnung vor dem Hintergrund von can. 127 CIC in Verbindung mit can. 129 CIC. *Für diese Ordnung gelten folgende Mindeststandards:*

- Der Synodale Rat der Diözese wird in ***freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt****. Er bildet in seiner Zusammensetzung das Volk Gottes in der Diözese mit seinen verschiedenen ehren- und hauptamtlichen Gruppierungen und Diensten ab und wird möglichst geschlechter- und generationengerecht zusammengesetzt. Der Rat kann mit Mehrheit weitere Mitglieder kooptieren.*

- Der Synodale Rat der Diözese wird vom Bischof und einer/einem vom Rat gewählten Vorsitzenden gemeinsam geleitet.

- Stimmt der Bischof einem Beschluss des Synodalen Rats der Diözese zu, ist dieser rechtswirksam.

- Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Bischof ihm nicht zustimmt, findet eine erneute Beratung statt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit dem Votum des Bischofs widersprechen.

- Kommt keine Einigung zustande, weil der Bischof auch dieser Entscheidung widerspricht, wird ein Schlichtungsverfahren eröffnet, dessen Bedingungen vorab festgelegt worden sind und an die alle Beteiligten sich zu halten verpflichten. An diesem Verfahren können Bischöfe und Synodale aus anderen Diözesen beteiligt werden.

Gemeinsame Beratung und Entscheidung muss auch im Umgang mit den Finanzen verbindlich geregelt werden. *Hierzu ist in jedem (Erz-)Bistum festzulegen, welche Gremien (z.B. Kirchensteuerrat, Diözesanvermögensverwaltungsrat, Synodalrat) über den Haushalt, den Jahresabschluss, die Entlastung der Finanzverantwortlichen sowie über Rechtsgeschäfte größeren Volumens entscheiden. Die Kompetenzen können auf mehrere Gremien aufgeteilt werden, jedoch muss in jedem dieser Gremien zumindest die Mehrheit aus gewählten Mitgliedern bestehen. Um die synodale Mitwirkung in Finanzfragen zu erleichtern, etabliert jedes (Erz-)Bistum einheitliche Transparenzstandards und eine unabhängige Finanzrevision.*

Option Priesterrat*: Der Priesterrat wird in den Synodalen Rat der Diözese integriert und berät unabhängig von ihm nur Themen, die ausschließlich Priester betreffen bzw. die nach dem geltenden Recht dem Priesterrat vorbehalten sind.*

2. Für die Pfarrei erlässt der Bischof in seinem Bistum eine Musterordnung für die freiwillige Selbstbindung des Pfarrers*. Darin ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Pfarrers durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt. Durch diese Ordnung werden Synodale Räte in den Pfarreien aus den bestehenden Räten weiterentwickelt (Synodaler Rat der Pfarrei). Die Pfarrer sind gehalten, sich bei allen wichtigen Entscheidungen - insbesondere pastorale Planung, wichtige Personal- und Finanzentscheidungen – vor dem Hintergrund von can. 127 CIC in Verbindung mit can. 275 § 2 CIC an diese Ordnung zu binden. Einzelheiten der Ordnung wie die Arbeitsweise und die Verfahren der Entscheidungsfindung, werden vom Bischof mit Zustimmung des Synodalen Rats der Diözese festgelegt.*
Für diese Ordnung gelten folgende Mindeststandards:
- Der Synodale Rat der Pfarrei wird von den wahlberechtigten Gläubigen der Pfarrei in freien, gleichen und geheimen Wahlen direkt gewählt.
- Der Synodale Rat der Pfarrei wird vom Pfarrer gemeinsam mit einer/einem vom Rat gewählten Vorsitzenden geleitet.
- Stimmt der Pfarrer einem Beschluss des Synodalen Rats der Pfarrei zu, ist dieser rechtswirksam.
- Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Pfarrer seine Zu-stimmung versagt, findet eine erneute Beratung statt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Synodale Rat der Pfarrei mit einer Zweidrittelmehrheit dem Votum des Pfarrers widersprechen.
- Stimmt der Pfarrer der Entscheidung des Synodalen Rats der Pfarrei nicht zu, ist eine Schlichtung herbeizuführen. In diesem Schlichtungsverfahren können er oder der Rat den Vorgang der diözesanen Schiedsstelle vorlegen.
*- **Option Zusammenlegung**: Um eine wirksame Mitentscheidung und -verantwortung der Gläubigen in klaren Strukturen zu gewährleisten, werden Kirchenvorstand bzw. Verwaltungsrat und Synodaler Rat zusammengelegt.*

3. Die diözesanen Rahmenordnungen und pfarrlichen Musterordnungen für die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Bischofs bzw. Pfarrers durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte werden veröffentlicht. *Den Bischöfen und den Synodalen Räten der Diözesen wird alle drei Jahre umfassend über die Umsetzung dieser Ordnungen und die Erfahrungen mit den verbindlichen Strukturen der Mitentscheidung in der Diözese berichtet (Bericht zur synodalen Verantwortung und Mit-entscheidung der Diözese). Auf der Grundlage dieses Berichts evaluieren der Bischof und der Synodale Rat der Diözese die Rahmenordnung sowie die Musterordnung und ihre Umsetzung in der Diözese und entwickeln die Strukturen verbindlicher Mitentscheidung der Diözese kontinuierlich fort. […]“*

3.Synodalforum II „Priesterliche Existenz heute“

3.1Handlungstext: „Prävention sexualisierter Gewalt, Intervention und Umgang mit Tätern in der katholischen Kirche“

„[…]
Voten zur Primär-Prävention:
1. Die Synodalversammlung beauftragt die DBK und das ZdK, darauf hinzuwirken und zu überprüfen, dass in katholischen Institutionen und Verbänden ***Präventionsordnungen angenommen und verbindlich umgesetzt werden.*** *Diese schließt alle in der Kirche Tätigen ein, Hauptberufliche wie Ehrenamtliche, Geweihte wie Laien. Eine Präventionsordnung, deren konsequente Umsetzung und die flächendeckende Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte sind Grundvoraussetzungen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt.*
Begründung: Bisher scheint es hier in Teilen eine Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu geben.

2. Die Synodalversammlung beauftragt die für die ***Ausbildungsordnungen*** *entsprechenden Gremien folgende Standards für die Präventionsarbeit in ihre Rahmenordnungen aufzunehmen, insofern diese dort nicht bereits festgelegt sind: die Präventionsarbeit ist ein integrierter Bestandteil der Priesterausbildung und der Ausbildung aller pastoralen Berufe. Dies schlägt sich durch folgende Standards nieder:*
Die Prävention sexualisierter Gewalt ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zwischen Ausbildungsleitung und Interessent zu thematisieren. Grundlage bildet hierfür ein Verhaltenskodex, die verbindlichen Verhaltensregeln für ein fachlich-angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zum Gegenstand hat. Dieser Verhaltenskodex ist von allen Beteiligten zu unterschreiben. Für Seminaristen gilt dies mit Beginn der priesterlichen Ausbildung, für andere pastorale Berufe ist dieser Zeitpunkt vergleichbar festzulegen.
Die Sensibilisierung zu grenzachtendem Verhalten ist im Hinblick auf alle Lebensbereiche Teil der Ausbildung. Sollte es bereits im Rahmen der Ausbildung zu grenzwertigem Verhalten (hierrunter fällt beispielsweise Unsensibilität im täglichen Umgang hinsichtlich Umarmungen, sexistische Sprache, herablassendes Verhalten, etc.) kommen und es trotz geübter Kritik und der Erteilung möglicher Auflagen daran zu keiner Verhaltensänderung kommen, ist eine Übernahme in den kirchlichen Dienst ausgeschlossen. Die Übernahme in den kirchlichen Dienst ist grundsätzlich bei missbräuchlichem Verhalten oder sexuellen Übergriffen ausgeschlossen.
Begründung: Diese Maßnahmen dienen dazu Kinder und Jugendliche und ebenso Erwachsene im Raum der Kirche zu schützen. Sie können potentielle Täter abschrecken, weiterhin den kirchlichen Dienst anzustreben.

3. Die Synodalversammlung beauftragt die DBK in Zusammenarbeit mit der Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (K IV), ***die Feedbackkultur aller im kirchlichen Dienst Tätigen in einer Rahmenordnung zu verankern.*** *So sollte es beispielsweise in (pastoralen) Teams regelmäßige Supervision geben.*
*Begründung: Grundsätzlich gilt es, Fehlverhalten anzusprechen und Unterstützung zur Veränderung zu geben, bis hin zu Auflagen und Zielvereinbarungen. Wenn Mitarbeiter*innen und Priester sich nicht grenzachtend verhalten, ist eine Offenheit zur Kritik- und Fehlerkultur unabdinglich. Dabei ist es unerlässlich, dass dies auch selbstverständlich und angstfrei über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinaus stattfindet. Beschwerdewege müssen hier einfach gegangen werden können, ohne dass es für die meldende Person Nachteile bringt. Eine Teamkultur und regelmäßige Teambesprechungen, auch berufsgruppenübergreifend, ist dafür in den Gremien auf allen Ebenen hilfreich bis hin zu den Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten.*

Voten zur Sekundär-Prävention und Intervention:
4. ***Spezielle Männer-, Gewalt- und Konfliktberatungsstellen oder Anlaufstellen sollen regelmäßig im Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch in Kleriker Kreisen vorgestellt werden*** *und somit als mögliche Option der Hilfestellung und Unterstützung bekannt sein.*
*Begründung: Für Priester und andere Mitarbeiter*innen, die merken, dass sie selbst Probleme mit grenzachtendem Verhalten haben oder Phantasien von sexualisierter Gewalt entwickeln, muss ein niedrigschwelliges Angebot psychologischer Hilfen bereitstehen und von ihnen in Anspruch genommen werden können. Aus Forschungssicht ist bekannt, dass ein gewisser Prozentsatz der Bevölkerung eine sexuelle Präferenz hin zu Kindern oder Jugendlichen hat. Für diese Menschen kann eine Therapie in diesen Beratungsstellen sehr hilfreich sein, mit ihrer Veranlagung verantwortungsvoll umzugehen und Täterschaft zu verhindern.*

5. Die Synodalversammlung beauftragt die deutschen Bischöfe im Rahmen ihrer Visitationen auch die Problematik sexualisierter Gewalt anzusprechen. Dies muss entsprechend in der ***Visitationsordnung verankert werden****, wo dies noch nicht der Fall ist. Die Visitatoren sollen in den verschiedenen Gesprächen proaktiv die Themen sexualisierte Gewalt, Schutzkonzept und grenzachtendes Verhalten ansprechen. Dies gilt besonders in Gemeinden, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren, da dieser in der Regel eine Traumatisierung oder zumindest eine Irritation der Institution zur Folge hat.*
*Begründung: Dies ermutigt es ggf. Betroffene oder Wissensträger*innen Grenzüberschreitungen und sexuelle Gewalt zu melden. Außerdem füllt das Gespräch die entstandenen Schutzkonzepte mit Leben.*

6. Die Synodalversammlung fordert die DBK dazu auf, eine ***Disziplinarordnung für Priester*** *zu erarbeiten. Bischöfe sollen die Möglichkeit haben, gegenüber Priestern, denen zwar kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden konnte, die jedoch ein grenzwertiges Verhalten zeigen, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise eine Auflage zur Mitarbeit in Bezug auf eine mögliche externe Beratung oder Therapie zu machen.*
Begründung: Bischöfe sehen sich oft nicht in der Lage, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, wenn kein justiziables Verhalten festgestellt werden kann. Dadurch entsteht ein Vakuum, welches zu Unsicherheiten und Zurückhaltung/Passivität führt.

Voten zum Umgang mit identifizierten Tätern:
Vorbemerkung: Bezüglich der Täter muss alles dafür getan werden, ***dass sie nicht erneut übergriffig*** *werden. Täterarbeit wird als Teil des Opferschutzes betrachtet.*
7. Ist eine Täterschaft eines Klerikers nachgewiesen, braucht es für die Täter eine ***per Dekret ausgesprochene Auflage zur Therapie****. Die Therapie sollte von speziellen Täterberatungsstellen oder in der Thematik spezialisierten Therapeut*innen durchgeführt werden. Inhalte und Ziele der Therapie mit Tätern sexualisierter Gewalt müssen vor allen Dingen der Opfer-schutz (Gefahreneinschätzung und -abwehr für mittel- oder unmittelbar Betroffene aus dem Umfeld des Täters) sowie die Verantwortungsübernahme für die Taten und die Konsequenzen ihres Handelns sein. Darüber hinaus ist das Erkennen der eigenen Muster und Motivationen, die der Täter für die sexualisierte Gewalt nutzt, zwingend erforderlich, um Perspektiven für ein eventuelles weiteres Einsatzfeld und die Eignung zu finden.*
Begründung: Die Gefahr von Wiederholungstaten darf nicht unterschätzt werden. Statistisch gesehen ist im Bereich sexualisierter Gewalt die Rückfallgefahr extrem groß. Umso wichtiger ist es, dass bei Tätern nachhaltige Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

8. Jedem Täter wird vom Ordinarius eine Art ***„Fall-Manager*in“ zugewiesen.*** *Diese*r ist kein*e Berater*in, sondern eine Kontrollperson, die die Therapieauflagen überprüft, den weiteren Berufs- und Lebensweg der Täter verfolgt gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ 50.ff. Dies ist in besonderer Weise bei Wechseln über Bistumsgrenzen hinaus zu beachten.*
Begründung: Zu oft sind durch Versetzung, Wohnortwechsel und/oder zeitweilige „Beurlaubung“ die Übersicht und die Kontrolle über frühere Täter verloren gegangen.

Weiterführende Voten:
9. Die Synodalversammlung beauftragt die DBK und das ZdK weiterhin darauf hinzuwirken, dass eine ***staatliche Aufarbeitungsstelle*** *eingesetzt wird. Dies ist ausschließlich als Ergänzung zur bereits laufenden internen Aufarbeitung zu verstehen und ersetzt diese keineswegs.*

10. Die Synodalversammlung beauftragt die Deutsche Bischofskonferenz für die ***Klärung der noch offenen Fragen innerhalb von spätestens 2 Jahren ein Fachgremium einzusetzen****. Dieses legt Vorschläge u.a. zu folgenden Fragen vor: Klärung von Disziplinarordnung, Gesprächsführung und verpflichtende Fortbildungen, personelle Besetzung des „Fall-Managers" und die dafür notwendigen Qualifikationen. Außerdem ist dieses Fachgremium als ein dauerhaftes Instrument einzurichten und legt regelmäßig Rechenschaft ab. Die Ausgestaltung dieser Abläufe werden dann der Synodalversammlung, die „drei Jahre nach ihrer letzten Sitzung … zur Evaluation der Umsetzung der Ergebnisse des Synodalen Weges erneut zusammen(tritt)" (Satzung des Synodalen Weges, Artikel 13 Umsetzung und Evaluation) vorgelegt werden.*

3.2 Handlungstext: „Der Zölibat der Priester – Bestärkung und Öffnung"

„[…]
Votum 1
Die Synodalversammlung bittet daher den Heiligen Vater, im Synodalen Prozess der Weltsynode (2021-2024) die Verbindung der Erteilung der Weihen mit der Verpflichtung zur Ehelosigkeit neu zu prüfen. *Auch wenn die konkrete Praxis der katholischen Ostkirchen in diesem Bereich, etwa hinsichtlich der Bedeutung des Mönchtums, nicht einfach auf die Wirklichkeit der lateinischen Kirche übertragen werden kann, so zeigt doch der Blick auf die ostkirchliche Tradition, dass eine Vielfalt in der Ausgestaltung der priesterlichen Lebensform immer eine reale Möglichkeit der Kirche war und ist.*
Votum 2
Die Synodalversammlung bittet den Heiligen Vater jetzt, bis zu einer möglichen Umsetzung des Votums 1, folgenden konkreten Schritt einzuleiten: Dispensen im Einzelfall, wie sie beispielsweise bei zur katholischen Kirche konvertierten verheirateten evangelischen Pastoren vorkommen, sollen noch großzügiger gewährt werden. *Das Recht zu einer solchen Dispens ist derzeit dem Heiligen Stuhl vorbehalten (c. 1047 §2 nr.3). Dieser Vorbehalt kann für einzelne Teilkirchen aufgehoben werden, wenn der jeweilige Ortsbischof darum bittet. Dies setzt einen ent-sprechenden innerdiözesanen synodalen Prozess und Konsultationen mit der Bischofskonferenz voraus. Wenn der Heilige Stuhl dem zustimmt, liegt dann die Vollmacht zur Dispens beim Ortsbischof, der die Situation vor Ort einschätzen kann.*
Votum 3
Die Synodalversammlung bittet den Heiligen Vater jetzt, bis zu einer möglichen Umsetzung des Votums 1, folgenden konkreten Schritt einzuleiten: die Weihe von viri probati zu ermöglichen. *Schon die Würzburger Synode hat sich mit der Weihe von viri probati auseinandergesetzt. Die Amazonassynode schlägt vor, als ersten Schritt Kriterien zu definieren, „um geeignete und von der Gemeinde anerkannte*
Männer, die ein fruchtbares Ständiges Diakonat innehaben, zu Priestern zu weihen."[6] Auch wenn der Diakonat eine eigene Berufung ist, zeigt dieser Vorschlag die Dringlichkeit, nach neuen Wegen zu suchen und sie umzusetzen.
Votum 4
Die Synodalversammlung bittet den Heiligen Vater jetzt, bis zu einer möglichen Umsetzung des Votums 1, folgenden konkreten Schritt einzuleiten: So sollen teilkirchliche Regelungen umgesetzt werden, aufgrund derer zunächst in einer Region der Welt Erfahrungen gesammelt werden können, wie sich eine solche Öffnung auf die schon geweihten und die zukünftig zu weihenden Priester und nicht zuletzt die Gläubigen und das Zeugnis der Kirche auswirken würde. *Die Synodalversammlung fordert die Deutsche Bischofskonferenz auf, die genannten konkreten Schritte beim Apostolischen Stuhl zu beantragen.*
Votum 5

Die Synodalversammlung bittet den Heiligen Vater, wenn die allgemeine Freistellung des Zölibatsversprechens erfolgt ist, zu prüfen, ob auch bereits geweihten Priestern die Möglichkeit eröffnet werden kann, sich vom Zölibatsversprechen entbinden zu lassen, ohne die Ausübung des Amtes aufgeben zu müssen.

Voten zu Priestern, die aufgrund einer Partnerschaft aus dem Amt scheiden
Hinführung:
Jeder Arbeitnehmer oder Beamte hat mit der vorzeitigen Beendigung seines Dienstverhältnisses verbundene negative Auswirkungen hinzunehmen, solange sie rechtlich zulässig sind. Nicht alle davon können und müssen durch den bisherigen Arbeitgeber aufgefangen werden. Das gilt grundsätzlich auch für das Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst. Jedoch bringt unter den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit sowie der Rechtssicherheit dieses Ausscheiden, das mehr als eine rein berufliche Zäsur ist, unverhältnismäßig hohe Nachteile. Die Gründe für das Ausscheiden sind recht unterschiedlich. Eine deutliche Mehrheit muss den priesterlichen Dienst jedoch wegen einer Partnerschaft aufgeben.
Votum 6
Die Synodalversammlung beauftragt die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, eine sozialwissenschaftliche Untersuchung zur Lage suspendierter und dispensierter Priester in Auftrag zu geben und spätestens im Jahre 2024 der Öffentlichkeit vorzustellen. *Ziel ist eine quantitative und qualitative Erhebung zur kirchlichen, beruflichen und familiären Situation sowie der persönlichen Glaubensbiographie. Des weiteren wäre die Bereitschaft zu erfassen, einen pastoralen Beruf weiter auszuüben oder gar im priesterlichen Dienst tätig zu werden.*
Votum 7
Die Synodalversammlung fordert die Deutsche Bischofskonferenz auf, a) einen intensiven Austausch mit suspendierten und dispensierten Priestern zu pflegen und einer Entfremdung entgegenzuwirken.b) es zu ermöglichen, dass sich dispensierte Priester auf alle Laien offenstehenden kirchlichen Berufe bewerben
können. *Die Integration in einen pastoralen Dienst soll wie im erneuerten Dispensreskript möglich sein. (FN: Die Frage nach einer kirchlichen Perspektive eines durch Dispens aus dem Dienst geschiedenen Priesters wird dem jeweiligen Bischof bereits jetzt durch die neue Fassung von Dispensreskripten aufgegeben; dazu gehören auch positive Würdigung und Ermutigung, dass sich der Dispensierte mit seinen Talenten und Gaben einbringt.) Dazu beauftragt die Synodalversammlung die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung suspendierter und diespensierter Priester einzusetzen. Sie soll den Auftrag erhalten*
a) Best-Practice-Beispiele für einen menschlich überzeugenden Umgang mit suspendierten und dispensierten Priestern seitens der Diözesen (regelmäßige Einladungen zu gemeinsamem Austausch, in dem auch Fragen der Einbindung und Gremien, Schematismen, ... geklärt werden können) zu sammeln und diese zur Umsetzung an die Diözesen zu geben.
b) verbindliche und rechtssichere Regelungen – orientiert an zivilgesellschaftlichen Standards – analog zum Ausscheiden anderer pastoraler Mitarbeiter:innen für die Übernahme dispensierter Priester in den pastoralen Dienst zu erarbeiten.

4.Synodalforum III „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“

4.1 Handlungstext: „Frauen in sakramentalen Ämtern – Perspektiven für das weltkirchliche Gespräch“

„[…]
Voten
1. Sakramentaler Diakonat der Frau
[…]
Votum im weltkirchlichen Kontext:
- **Die deutschen Bischöfe setzen sich für eine Mitsprache der regionalen Bischofskonferenzen bei Bestellung von Mitgliedern päpstlicher oder kurialer Kommissionen zur Beratung über Fragen des Diakonats ein;** Kriterium der Teilhabe an weltkirchlichen Beratungen ist die fachtheologische Expertise sowie die kommunikative Offenheit für Argumente.
- **Die deutschen Bischöfe setzen sich in Rom für die Zulassung von Frauen zum sakramentalen Diakonat für alle die Teilkirchen ein, die dies auf Grund ihrer pastoralen Situation wünschen.**

Votum im Kontext der deutschen Ortskirche:
Auf den verschiedenen Ebenen der deutschen Ortskirche, in den Bistümern und Verbänden, in Fortbildungsveranstaltungen für pastorale Mitarbeiter*innen und in der theologischen Ausbildung an Fakultäten und Instituten wird ein **vertieftes Verständnis für das diakonische Wesen der Kirche angestrebt.**
- In der **wissenschaftlich-theologischen Forschung** werden weitere Forschungen über den Diakonat aus einer sakramententheologischen und diakonie-theologischen Perspektive angestellt. Ein besonderes **Augenmerk ist dabei auf den Diakonat der Frau zu legen.** Über die Einrichtung einer Kommission zur weiteren Arbeit an der Thematik (vgl. Punkt 2.2) wird diesem Anliegen Rechnung getragen.
- Die Arbeit des „Netzwerkes Diakonat der Frau“ und die von ihm durchgeführte Kurse zur Qualifizierung von Frauen für diakonische Leitungsdienste werden mit der Ausbildung der ständigen Diakone vernetzt. Gemeinsame Ausbildungsmodule sind in den Blick zu nehmen, um das diakonische Profil einer geschlechtergerechten und geschwisterlichen Kirche zu schärfen.

2. Zugang von Frauen zum gesamten sakramentalen Amt
[…]
Votum im weltkirchlichen Kontext:
- **Die pastoralen Erwägungen und theologischen Forschungen aus dem Kontext der deutschen Ortskirche werden auf allen Ebenen der internationalen Beratungen in den weltkirchlichen Diskurs eingebracht**; es ist strukturell dafür Sorge zu tragen, dass die Argumente in dem von Papst Franziskus angestoßenen weltkirchlichen Synodalen Prozess aufgegriffen und in interkontinentalen Perspektiven beraten werden.

Votum im Kontext der deutschen Ortskirche:
- Es wird als eine Form der kontinuierlichen Fortsetzung der Beratung der Themen des Synodalen Wegs eine **Kommission eingerichtet, die sich ausschließlich mit der Thematik des sakramentalen Amtes von Menschen jeden Geschlechts befasst.** Wissenschaftliches Niveau und geistliche Anliegen im Sinne der Verkündigung des christlichen Evangeliums sind dabei miteinander zu verbinden. Für eine mögliche internationale Aufmerksamkeit und den Austausch im ökumenischen Dialog ist von Beginn an durch Berufungen in die Kommission zu sorgen. Die Kommission legt ihre Erkenntnisse der Öffentlichkeit periodisch vor. Die Kommission regt auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens Gesprächsprozesse zur Thematik an. Die Deutsche Bischofskonferenz bemüht sich auf ihren Ebenen um die weltkirchliche Rezeption der Tätigkeit der Kommission. Anzuzielen ist ein wechselseitiges interkulturelles Lerngeschehen.

4.2 Handlungstext: „Verkündigung des Evangeliums durch Lai*innen in Wort und Sakrament“

„[…] 1. Die deutschen (Erz-)Bischöfe streben die ***Erhöhung des Frauenanteils und eine größere Vielfalt beim Verkündigungsdienst an.*** *Um den Stellenwert und die Qualität der Predigt zu sichern und den Reichtum der vielfältigen Charismen besser zu nutzen, sollen die deutschen Bischöfe eine* ***Partikularnorm erarbeiten*** *und hierfür eine Erlaubnis beim Heiligen Stuhl erwirken, nach der auch in* ***Eucharistiefeiern an Sonn- und Festtagen die Homilie entsprechend der vom Ortsordinarius erkannten pastoralen Erfordernisse durch theologisch wie geistlich qualifizierte Gläubige, die vom Bischof beauftragt sind, übernommen werden kann.*** *Eine neue Predigtordnung würde dann genauere Kriterien für die Erteilung der Predigtbefugnis (facultas) bestimmen und diese auf ordinierte ebenso wie auf nicht-ordinierte Prediger*innen anwenden.*

Damit ist folgendes anzustreben:

*Die Bischöfe und andere liturgisch Verantwortliche behandeln die Homilie (Schriftauslegung nach dem Evangelium in der Eucharistiefeier) und andere Formen der Verkündigung als Teil des Dienstes hauptamtlich tätiger und entsprechend geschulter Personen (Priester, Diakone, Pastoralreferent*innen, Gemeindereferent*innen, Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC 1983).* ***Sie beauftragen die pastoralen Mitarbeiter*innen zur Predigt in der Eucharistiefeier zusammen mit ihrer kirchlichen Sendung (missio canonica), damit diese ihren Predigtdienst amtlich und im Namen der Kirche vollziehen können.***

Es ist zu prüfen, welche ***Qualifikationen*** *für eine Predigtbeauftragung notwendig sind und welche weiteren Personengruppen dafür infrage kommen (z. B. Religionslehrer*innen, ausgebildete Leiter*innen von Wort-Gottes-Feiern). Entsprechende Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten sind zu schaffen.*

2. In den deutschen (Erz-)Bistümern wird der pastorale Bedarf hinsichtlich der ***Einführung der außerordentlichen Taufspendung*** *nach can. 230 § 3 CIC 1983 geprüft, die Möglichkeit zu deren Einführung geschaffen und entsprechende Kriterien entwickelt. Die Erfahrungen mit der Taufspendung durch Lai*innen werden in den Diözesen evaluiert; die Ergebnisse sind nach drei Jahren den diözesanen Räten vorzulegen.*

In den Gremien der Deutschen Bischofskonferenz wird unter Berücksichtigung bereits bestehen-der Dokumente in einzelnen deutschen Diözesen und der Weltkirche eine ***Rahmenordnung für die Qualifizierung und Beauftragung von Lai*innen zur Leitung der Feier der Taufe erarbeitet. Entsprechende Schulungen werden entwickelt.***

3. In den deutschen (Erz-)Bistümern wird der Bedarf bzgl. der ***Eheschließungsassistenz durch Lai*innen*** *entsprechend der rechtlichen Vorgaben (can. 1112 CIC 1983) geprüft.*

*In den Gremien der Deutschen Bischofskonferenz wird eine Rahmenordnung für die Qualifizierung und Beauftragung von Lai*innen erarbeitet. Entsprechende Schulungen werden entwickelt.*

4. Die Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz koordiniert einen Konsultationsprozess, an dem u. a. Mitglieder des Sachbereichs 1 des ZdK (Theologie, Pastoral und Ökumene), der Konferenz der Ordensoberen sowie der Frauen-, Männer- und Jugendverbände zu beteiligen sind: Angesichts der gegenwärtigen pastoralen Kontexte wird geprüft, ***wie vorhandene Dienste und Ämter weiterzuentwickeln sind und welche neuen Dienste und Ämter zu gestalten sind, mit denen die Kirche auf neue Herausforderungen antworten kann und muss.*** *Dabei werden auch Möglichkeiten der Wiederbelebung der Laienbeichte im Kontext der geistlichen Begleitung be-raten.2 Auch die Bedeutung der Krankensegnung und Krankensalbung im Blick auf alle Seelsorgenden, die in der Begleitung von Kranken tätig sind, wird bedacht. Die gesamte Fülle des in der Geschichte der Kirche bereits geübten pastoralen Handelns ist neu zu entdecken. Ein solcher Konsultationsprozess beinhaltet ebenfalls die Erarbeitung von Qualifikationskriterien für weiterentwickelte Dienste. Themen und Anliegen dieses Konsultationsprozesses werden durch die Delegierten aus Deutschland in den universalkirchlichen Synodalen Prozess eingebracht.*

5. In den deutschen (Erz-)Bistümern wird der ***Bedarf bzgl. der Beauftragung von Lai*innen zur Mitwirkung bei der Leitung von Pfarreien und Gemeinden entsprechend der rechtlichen Vorgaben (can. 517 § 2 sowie can. 516 CIC 1983) geprüft.*** *In den Gremien der Deutschen Bischofskonferenz wird unter Berücksichtigung bereits bestehender Dokumente in einzelnen deutschen Diözesen und der Weltkirche eine Rahmenordnung für die Qualifizierung und Beauftragung von Lai*innen zur Mitwirkung bei der Leitung von Pfarreien und Gemeinden erarbeitet. Entsprechende Schulungen werden entwickelt. […]"*

5.Synodalforum IV „Leben in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft“

5.1 Handlungstext: Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität"

„[…]1. Im Zuge dieser ***Neubewertung von Homosexualität sollten unter anderem die Passagen 2357-2359 sowie 2396 (Homosexualität und Keuschheit) des Weltkatechismus überarbeitet werden. Ebenso sollten die entsprechenden Passagen im Katechismuskompendium (2005; Nr. 492) geändert werden.*** *Im Kompendium müssen „homosexuelle Handlungen“ aus der Liste der „Hauptsünden gegen die Keuschheit“ gestrichen werden.*
2. Aus dieser Neubewertung folgt, ***dass die Kirche bekennen soll, dass sie an vielen Stellen durch ihre Lehre und ihre Praxis in Bezug auf Homosexualität Menschen Leid zufügt und ihre Würde verletzt.*** *Weiterhin sollte sie sich von der Verfolgung und Kriminalisierung homosexueller Menschen sowie etwaiger Bestrebungen, solche gesetzlich einzuführen bzw. zu legitimieren, klar distanzieren.*
3. Homosexualität ist keine Krankheit. Deshalb ***sind sogenannte „Konversionstherapien“ abzulehne****n und es ist sich gesellschaftlich für ein Verbot einzusetzen. Sie sind medizinisch nicht indiziert. In der seelsorglichen Begleitung muss die Selbstbestimmung geachtet und die Integration der Sexualität in die Person unterstützt werden. Niemandem darf eingeredet werden, dass seine*ihre homosexuelle Orientierung und deren lebensgeschichtliche Verwirklichung aus sich heraus sündhaft sind.*
4. Aus dieser Neubewertung der Homosexualität folgt, ***dass keiner Person die Übernahme von kirchlichen Ämtern sowie der Empfang der Sakramente – insbesondere des Weihesakraments - verwehrt wird und dass keiner Person, die im kirchlichen Dienst steht, berufliche Nachteile erwachsen dürfen, weil er*sie homosexuell orientiert ist. […]“***

5.2 Handlungstext: „Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt“

„[…] 1. Auf deutscher Ebene lassen sich konkrete Verbesserungen für inter- und transgeschlechtliche Gläubige umsetzen. In diesem Sinne empfiehlt die Synodalversammlung den deutschen Bischöfen folgende Aspekte in ihren (Erz-)Diözesen umzusetzen:
1) Für intergeschlechtliche Kinder wird ermöglicht, den ***Geschlechtseintrag im Taufregister wegzulassen oder, wie mittlerweile im deutschen Recht vorgesehen, „divers“ einzutragen.*** *Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt der Wunsch ergibt, den Geschlechtseintrag zu ändern, wird dies unkompliziert gewährt.*
2) Transgeschlechtlichen Gläubigen wird ebenfalls ermöglicht, ***ihren Personenstand (Geschlechtseintrag und Vornamen) im Taufregister ändern zu lassen.*** *Hier wie auch für Punkt 1.1. sind* ***Standards im kirchlichen Verwaltungsrecht zu etablieren****.*
3) Falls trans- oder intergeschlechtlichen Gläubigen das Sakrament der Ehe verwehrt sein sollte, stehen ihnen ***Segensfeiern für ihre Partnerschaft*** *offen. Entsprechende Vorbereitungskurse werden ebenfalls Paaren geöffnet, in denen eine oder beide Personen trans- und/oder intergeschlechtlich sind.*
4) Auf pastoraler Ebene ist eine von Akzeptanz geprägte ***geistliche Begleitung für trans- und intergeschlechtliche Gläubige zu gewährleisten.*** *Dazu sind nach Möglichkeit in allen (Erz-)Diözesen LSBTI*-Beauftragte einzusetzen. In Kirchengemeinden und katholischen Institutionen werden*

entsprechende Bildungsprogramme und -angebote aufgelegt, die das Bewusstsein und die Sensibilität für das Thema geschlechtliche Vielfalt schärfen.
5) ***Aus- bzw. Fortbildungen für Priester, Seelsorger*innen und kirchliche Beschäftigte*** *vermitteln das Thema geschlechtliche Vielfalt mit dem Ziel des Auf- und Ausbaus entsprechender Kompetenzen.*
6) Personen mit einer inter- oder transgeschlechtlichen Identität dürfen nicht auf Grund ihrer Geschlechtsidentität vom pastoralen Dienst, anderen hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnissen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten ausgeschlossen werden. ***Die geschlechtliche Identität stellt keinen Nichteinstellungs- oder Kündigungsgrund im Sinne der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse dar.***
7) Ebenso wird allen kirchlichen Gemeinschaften empfohlen, inter- und transgeschlechtlichen Menschen den ***gleichberechtigten Zugang zu oder den Verbleib in einem Institut geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens zu ermöglichen.***
8) Die Feststellung des Zustands der äußeren Geschlechtsmerkmale ist dort, wo sie im Zuge der Annahme eines Mannes als Priesteramtsanwärter noch Praxis sein sollte, abzuschaffen. […]"

5.3 Handlungstext: „Segensfeiern für Paare, die sich lieben"

„[…] Die Synodalversammlung empfiehlt der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, ***die Thematik von Segensfeiern*** *gemeinsam mit Mitgliedern des Forums IV und betroffenen Personen unter Berücksichtigung der Überlegungen der flämischen Bischöfe und der Beschlüsse der anglikanischen Synode* ***zu besprechen und zeitnah angemessene liturgische Feiern zu entwickeln und einzuführen****. Die offizielle Einführung solcher Segensfeiern soll dabei auch dazu beitragen, dass sich alle Paare, die sich lieben, in den Gemeinden willkommen wissen.*

Die Deutsche Bischofskonferenz und das ZdK erarbeiten gemeinsam mit Mitgliedern des Forum IV und betroffenen Personen eine ***Handreichung für Segensfeiern****, bei der auf Vorarbeiten verschiedener Diözesen, der Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung (AKF) u.a. sowie auf entsprechende Erfahrungen aus der Praxis zurückgegriffen werden kann.*

Diese Handreichung umfasst ***Formularvorschläge für Segensfeiern für verschiedene Paarsituationen*** *(Wiederverheiratete, gleichgeschlechtliche Paare, Paare nach ziviler Eheschließung), außerdem eine pastoraltheologische Einführung und pastoralpraktische Hinweise. Solchen Feiern können sowohl geweihte Amtsträger als auch Personen mit einer bischöflichen Gottesdienstbeauftragung vorstehen.*

Fortbildungen für die Gestaltung von Segensfeiern werden vorgeschlagen. *Für alle an einer solchen Segensfeier interessierten Paare sind zur Vorbereitung Gespräche mit Seelsorgenden und* ***gegebenenfalls Seminare*** *vorgesehen. Hier kann die gemeinsame Lebenssituation in den Blick genommen werden. Dazu gehört auch die Frage, ob Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Beziehung bestehen.*

Eine ***Verpflichtung zur Leitung solcher Feiern wird niemandem auferlegt****; umgekehrt muss kein/e Seelsorger/in, der einer solchen Feier vorsteht, mit disziplinarischen Konsequenzen rechnen. Ggf. kann auf Kolleg*innen oder diözesane Ansprechpartner*innen verwiesen werden. In der Zeit nach der Einführung sollen Erfahrungen mit dieser Praxis gesammelt werden. Die Segensfeiern werden ab März 2026 evaluiert. […]"*

5.4 Handlungstext: „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“

„[…] Die Synodalversammlung fordert die Deutsche Bischofskonferenz auf, die angekündigte ***Veränderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes*** *im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse so schnell wie möglich durchzuführen und dabei die folgenden Eckpunkte umzusetzen:*

- *Artikel 4 der Grundordnung soll es in Zukunft nicht mehr ermöglichen, dass Entscheidungen für eine staatlich-rechtlich eröffnete Form der Partnerschaft als Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten gefasst werden und entsprechend einer Einstellung in den kirchlichen Dienst verhindern bzw. eine Beendigung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses herbeiführen. Der persönliche Familienstand darf keine Relevanz für die Anstellung oder die Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst haben.*
- *Die Bewahrung und Entwicklung des kirchlichen Profils ist vorrangig Aufgabe der Institution (Pfarrei, kirchliche Gemeinschaft, Einrichtung, Organisation oder Verwaltung) selbst sowie ggf. ihres Trägers und bezieht sich vor allem auf ihren Auftrag. Die Mitarbeiter:innen müssen sich mit diesem Auftrag identifizieren und ihr berufliches Handeln überzeugend daran ausrichten. Von ihnen wird zu Recht erwartet, dass sie ihre Kompetenzen engagiert einbringen. Für die Wahl der Lebensform durch Mitarbeiter: innen gilt dagegen:* ***Art. 5.2.2.c und d der Grundordnung sind ersatzlos zu streichen.***
- *Es ist in die Grundordnung eine* ***Nichtdiskriminierungsklausel*** *einzufügen, die es kirchlichen Arbeitgebern verbietet, eine Person aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer persönlichen Lebensform nicht einzustellen oder einer kirchlichen Mitarbeiterin oder einem kirchlichen Mitarbeiter aus diesen Gründen zu kündigen.*
- *Zudem sollen die Ordnungen, die die Missio canonica betreffen, in der gleichen Weise geändert werden. Darüber hinaus soll sich die Deutsche Bischofskonferenz dafür einsetzen, dass die Anforderungen an den Lebenswandel in den Verfahren zur Erteilung des Nihil obstat entsprechend ausgelegt werden. Als weltkirchliche Materie sind sie weltkirchlich zu verändern. […]“*